

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 599 DARMSTADT

#### **Vorhaben der juwi AG (vormals: juwi Energieprojekte GmbH): Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA 1, 2, 3, 5, 6 und 9) in 63639 Flörsbachtal, Gemarkung Lohrhaupten und 63637 Jossgrund, Gemarkung Pfaffenhausen, Gebiet „Roßkopf“;**

Bekanntmachung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung des BImSchG-Genehmigungsbescheides vom 27. Juni 2018 (StAnz. S. 884)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Entscheidung vom 24. Juli 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Der verfügbare Teil der erlassenen Anordnung lautet:**

Die sofortige Vollziehung des hiesigen BImSchG-Genehmigungsbescheides vom 27. Juni 2018 (Az.: IV/F 43.1 – 1449/12 Gen 08/14) gegenüber der juwi Energieprojekte GmbH (inzwischen: juwi AG) zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 63639 Flörsbachtal, Gemarkung Lohrhaupten (WKA 1, 2, 3, 5) sowie 63637 Jossgrund, Gemarkung Pfaffenhausen (WKA 6 und 9) wird angeordnet.

#### **Hinweis:**

Auf die Möglichkeit gerichtlicher Entscheidungen nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, den 24. Juli 2018

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt  
Frankfurt  
IV/F 43.1 – 1449/12 Gen 08/14

*StAnz. 32/2018 S. 959*

### 600 GIESSEN

#### **Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Stollen Mademühlen“ und „Sickerung Mademühlen“ in der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf, Lahn-Dill-Kreis**

**Vom 23. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz am 28. September 2015 (GVBl. S. 338), wird Folgendes verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Stollen Mademühlen“ und „Sickerung Mademühlen“ in der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf, zugunsten der Gemeinde Driedorf, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in Schutzzonen und zwar in

Zonen I (Fassungsbereiche);  
Zone II (engere Schutzzone);  
Zone III (weitere Schutzzone).

Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten, der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und der Detailkarte im Maßstab 1 : 2.000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung beziehungsweise schwarze Umrandung mit innenliegender schwarzer Füllung;

Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung beziehungsweise schwarze gestrichelte Umrandung;

Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung beziehungsweise schwarze Umrandung.

- (2) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Gießen  
Abteilung Umwelt, Dezernat 41.1  
Marburger Straße 91  
35396 Gießen

und dem  
Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf  
Wilhelmstraße 16  
35759 Driedorf

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Die Übersichtskarte sowie die Detailkarte sind außerdem beim

**Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises**  
Abteilung 26.2 Wasser und Bodenschutz  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Fachdienst Infektionsschutz und Umweltmedizin  
Schlossstraße 20  
35745 Herbborn

Abteilung für den ländlichen Raum  
Fachdienst Landwirtschaft und Forsten  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

#### **Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**

Rheingaustraße 186  
65203 Wiesbaden

sowie bei

**Hessen-Forst**  
Hessisches Forstamt Weilburg  
Kampweg 1  
35781 Weilburg

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

#### § 3

##### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) **Zonen I (Fassungsbereiche)**

Die Zone I für den „Stollen Mademühlen“ umfasst in der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf, Flur 3, das Flurstück 161 teilweise.

Die Zone I für die „Sickerung Mademühlen“ umfasst in der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf, Flur 3, Teile des Flurstücks 161.

- (2) **Zone II (engere Schutzzone)**

Die gemeinsame Zone II für den „Stollen Mademühlen“ und die „Sickerung Mademühlen“ umfasst in der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf Teile der Flur 3.

- (3) **Zone III (weitere Schutzzone)**

Die Zone III für den „Stollen Mademühlen“ und die „Sickerung Mademühlen“ umfasst Teile der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf.

#### § 4

##### Verbote in der Zone III

**Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.**